

# Lizenzbedingungen

Zwischen der **bfe-TIB Technologie und Innovation für Betriebe GmbH**, Donnerschweer Straße 184, 26123 Oldenburg, nachfolgend: „**Verkäufer**“ und dem „**Käufer**“ gilt folgendes als vereinbart:

## Präambel

Der Käufer erwirbt vom Verkäufer Standardsoftware, um diese als Lernsoftware zu nutzen.

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die dauerhafte Überlassung eines in (**Anlage 1**) genannten Computerprogramms (Lernsoftware) in einer der im Lizenzschein (**Anlage 2**) genannten Versionen, also im Objektcode als Download oder in Form einer „Scorm-Datei“ zur Einbindung des Programms in ein Lernmanagementsystem des Kunden, oder in Form einer „Scorm-Datei“ als reine Onlineanwendung zur Einbindung in das Lernmanagement des Verkäufers („Vertragssoftware“). Außerdem wird zwischen Einzelplatz- und Mehrplatzversionen unterschieden. Welche Software und welche Version im Einzelnen einschlägig ist, ergibt sich aus der jeweiligen Bestellbestätigung. Darüber hinaus ist Gegenstand dieses Vertrages die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte, abhängig von der jeweiligen Version (Einzel- oder Mehrplatz). Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ist ebenfalls im Lizenzschein festgelegt.
- (2) Der Verkäufer stellt dem Käufer die Vertragssoftware auf seiner Internetseite ([www.bfe.de](http://www.bfe.de)) als Download zur Verfügung.
- (3) Für den Download der Vertragssoftware über den Internetauftritt des Verkäufers teilt der Verkäufer dem Käufer den persönlichen Downloadcode mit. Der zugehörige Lizenzschlüssel wird vom Verkäufer generiert und dem Käufer als „.pdf-Datei“ in der Setup-Datei zur Verfügung gestellt. Dieser ist ausschließlich für die, im vorliegenden Vertrag und dem Lizenzschein näher bestimmten Nutzung der Software.

- (4) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus der Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- (5) Installations-, Konfigurations-, sowie genereller Support durch den Verkäufer sind für den ersten Monat Gegenstand dieses Vertrags.

## **§ 2**

### **Rechteeinräumung**

- (1) Der Käufer erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts ein nicht ausschließliches, zeitlich auf 3,5 Jahre beschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware im in diesem Vertrag und dem Lizenzschein eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 3 dieses Vertrages steht die Vertragssoftware unter Eigentumsvorbehalt.
- (2) Die Einzelplatzversionen erlauben es dem Käufer, den Vertragsgegenstand auf bis zu drei (3) Endgeräten zu installieren, wobei das Programm nur ausschließlich auf einem der Endgeräten gleichzeitig nutzbar ist.
- (3) Die Mehrplatzversion darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Käufer erworbenen Lizenzen entspricht. Die Installation erfolgt nur auf einem Server. Die Nutzung durch die Endgeräte erfolgt durch einen Browser.
- (4) Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher und das Lernmanagementsystem des Kunden oder des Verkäufers, sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein.
- (5) In keinem Fall hat der Käufer das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zB im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
- (6) Der Käufer ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Käufer die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

- (7) Nutzt der Käufer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Verkäufer die ihm zustehenden Rechte geltend machen.
- (8) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

### **§ 3 Gewährleistung**

- (1) Der Verkäufer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Käufer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Käufer an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers berechtigt zu sein.
- (2) Ist der Käufer Unternehmer, hat er die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Käufers zu erbringen. Der Verkäufer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates in seinem Downloadcenter zum Download bereitstellt und dem Käufer telefonischen-, oder Onlinesupport zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- (4) Ist der Käufer Unternehmer, so ist der Verkäufer im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Verkäufer dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Der Verkäufer haftet unbeschränkt
  - a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
  - b) Für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit
  - c) Nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, sowie
  - d) Im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nicht.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Verkäufers.

#### **§ 5 Sicherungsmaßnahmen**

- (1) Der Käufer wird die Vertragssoftware sowie den Lizenzschlüssel und den Downloadcode für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern.
- (2) Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie der Lizenzschlüssel und der Downloadcode an einem geschützten Ort zu verwahren.
- (3) Der Käufer wird es dem Verkäufer auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Käufer das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Käufer dem Verkäufer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Verkäufer oder eine vom Verkäufer benannte und für den Käufer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Verkäufer darf die Prüfung in den Räumen des Käufers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Verkäufer wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr

als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Käufer die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Verkäufer.

## **§ 6**

### **Vertraulichkeit**

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- (2) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Von der Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
  - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- (5) Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der verletzten Partei bleiben davon unberührt.

## **§ 7 Sonstiges**

- (1) Der Käufer darf Ansprüche gegen den Verkäufer nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen.
- (2) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung.
- (5) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.
- (7) Erfüllungsort ist Oldenburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Oldenburg, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (8) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.

## **Anlage 1**

### **Produktbeschreibung**

Unsere BFE-Lernsoftware unterstützt den Nutzer bei der Erlangung von Kenntnissen in den Grundlagen der Elektrotechnik. Der Nutzer hat dabei die Auswahl von einem oder mehreren Titeln unserer Lernsoftware-Reihe:

Grundlagen der Elektrotechnik 1

Grundlagen der Elektrotechnik 2

Grundlagen der Elektrotechnik 3

Elektromagnetismus

Elektrische Maschinen

Wechselstromtechnik

Drehstromtechnik

Messtechnik

Regelungstechnik

SPS - Einführung in speicherprogrammierbare Steuerungen

EIB/KNX – Installationsbus

Steuerungstechnik

Elektronik 1

Elektronik 2

Beleuchtungstechnik

Grundlagen der technischen Mathematik

Brennstoffzellen

Leistungselektronik

Elektrische Anlagen, Schutzmaßnahmen und deren Prüfung

Elektro-Installationstechnik (Energietechnik)

IT-Sicherheit in Unternehmen und im Privatbereich

Datennetzwerktechnik für Elektrotechniker

Kabel und Leitungen, Berechnung des Kupferzuschlags

In unterschiedlichen Anzahlen von Lektionen werden dem Nutzer die Lerninhalte vermittelt.

Der Lernfortschrittserfolg wird in regelmäßigen Kurzkontrollen abgefragt und führt zu einer kontinuierlichen Überwachung des eigenen Lernfortschritts.



Technologie und Innovation  
für Betriebe

Beim Erwerb einer Mehrplatzlizenz (Netzwerk oder Web Based Training) besteht für den Käufer die Möglichkeit die Lernfortschritte aller Nutzer einzusehen.

Bei den Versionen Netzwerk, Web Based Training und Downloadversion ist jeweils eine einmalige Installation notwendig.

## **Anlage 2 Lizenzschein**

### BFE – Lernsoftware

Die Software wird je nach bestelltem Vorgang für nur eine der nachfolgenden Systemumgebungen zur Nutzung freigegeben:

#### Downloadversion - Einplatzlizenz

Zur Nutzung unter allen windowsbasierten Endgeräten. Mindestanforderung ist Windows 7 oder höher. Inhalt des Vertrages ist die Übermittlung des notwendigen Setups zur Installation der Software auf das Endgerät. Das Nutzungsrecht ergibt sich aus §2 Abs. 2 des Endnutzerlizenzvertrages.

#### Onlineversion – Einzelplatzlizenz

Die Software wird über das Lernmanagementsystem (Ilias) des Verkäufers zur Verfügung gestellt. Erreichbar über <https://goto.bfe-elearning.de>. Hierfür werden dem Käufer individuelle und personalisierte Zugangsdaten zur Verfügung gestellt. Des Weiteren gelten die Rechteinräumung gem. § 3 Abs. 1 ff.

#### Netzwerkversion – Mehrplatzlizenz

Inhalt dieses Vertrages ist die Mehrplatzversion. Inhalt des Vertrages ist die Übermittlung der notwendigen Setups um die Lernprogramme in das Firmennetzwerk des Kunden zu integrieren. Das Nutzungsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 2 Abs. 3 des Endnutzerlizenzvertrages.

#### Web Based Training SCORM Format – Mehrplatzlizenz

Inhalt dieses Vertrages ist die Übermittlung der notwendigen Informationen zum Download der Vertragssoftware als SCORM-Datei zur Einbindung in ein Lernmanagementsystem des Käufers. Das Nutzungsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 2 Abs. 3 des Endnutzerlizenzvertrages.